
Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang I

Rathenow, den 22.03.2002

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Seite 12

Der Neuausfertigung der
Satzung über die Erhebung der
Erschließungsbeiträge in der
Stadt Rathenow

Bekanntmachung Seite 15

der Satzung über die Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Rathenow sowie die Erhebung von
Kostensatz und Entgelte
- Feuerwehrsatzung -

Bekanntmachung Seite 20

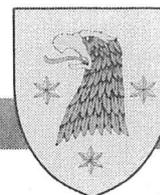
über das Inkrafttreten der Ersten
Änderung des Vorhaben- und
Erschließungsplanes Nr. 02.94
„Ferchesarer Str. – Erdlaake“ -
Semlin

Bekanntmachung Seite 21

über das Inkrafttreten des
Text – Bebauungsplanes Nr 10/00
„Im Wiesengrund“ - Semlin

Bekanntmachung Seite 22

über die Auslegung des Planes für
das Planstellungsverfahren der
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
für den Neubau der „Wehranlage
Mühlendamm Rathenow“

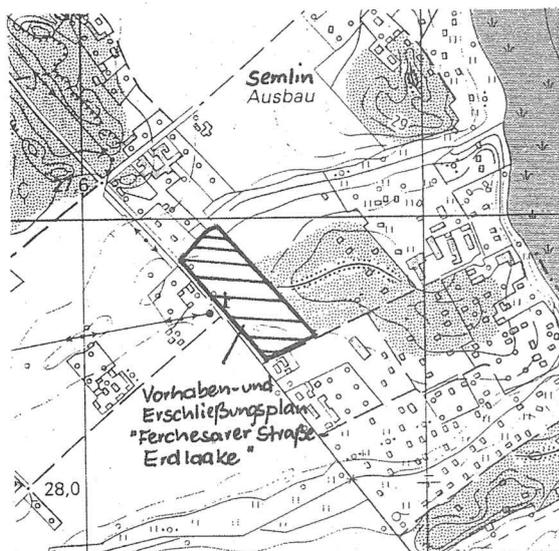


Stadtverwaltung Rathenow · Postfach 14 54 · 14704 Rathenow

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Ersten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02.94 „Ferchesarer Straße - Erdlaake“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Semlin hat am 06.12.2001 in öffentlicher Sitzung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die Erste Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02.94 „Ferchesarer Straße - Erdlaake“ beschlossen.



Die Planbegrenzung kann dem nebenstehenden Übersichtsplan entnommen werden.

Die Erste Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02.94 „Ferchesarer Straße - Erdlaake“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan kann einschließlich Begründung im Rathenower Rathaus, Bauamt, Zimmer 420, Berliner Straße 15 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, 01.03.2002


Lünser